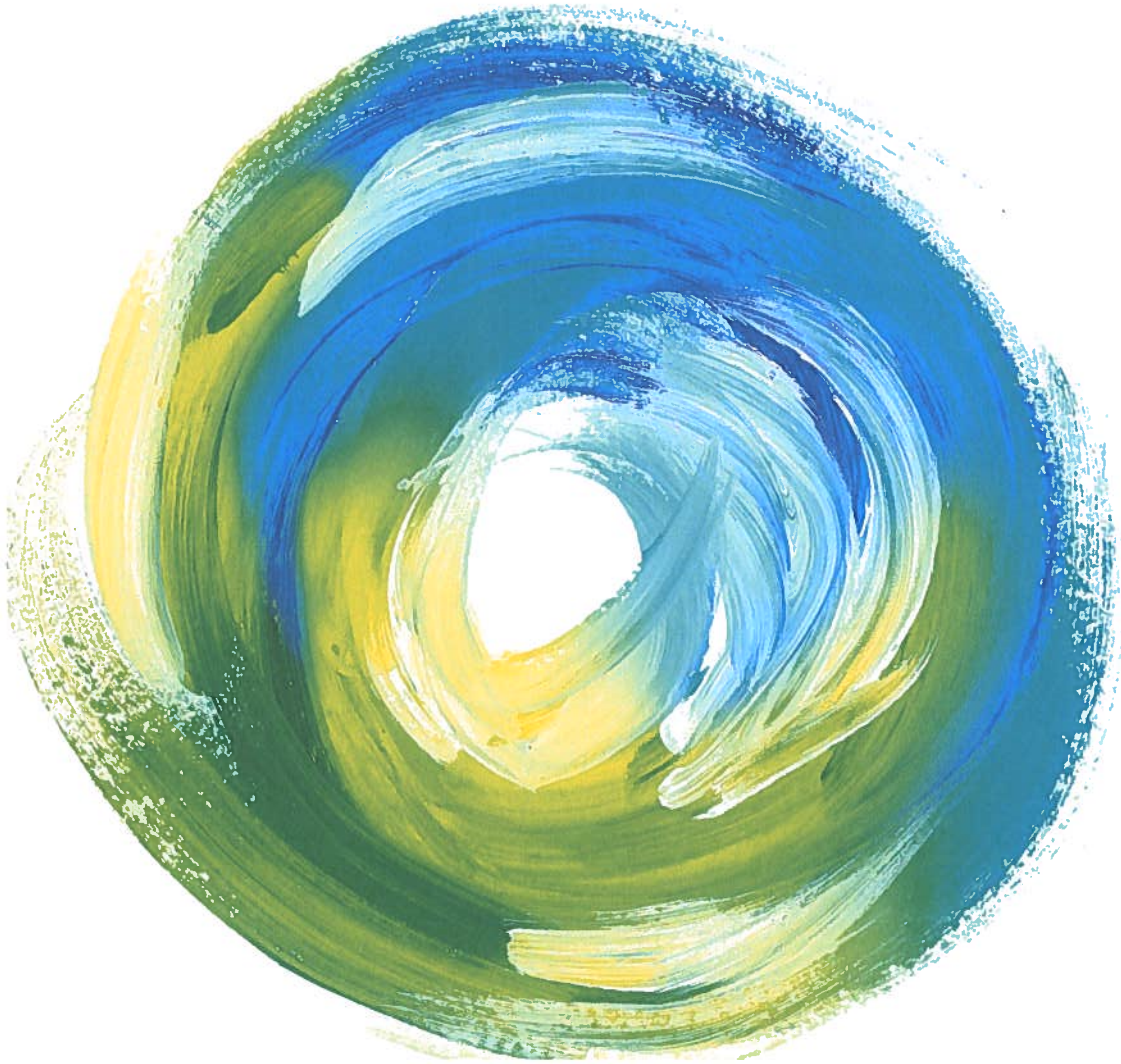


Deloitte.

M | P | D

QUINTAX



Steuer aktuell
Energiekostenzuschuss für Unternehmen

Sonderausgabe November 2022

Energiekostenzuschuss für Unternehmen – Frist für Voranmeldung startet am 7. November

Mit dem Energiekostenzuschuss für energieintensive Unternehmen hat die österreichische Bundesregierung eine wesentliche Maßnahme gegen die aktuelle Energiekrise ins Leben gerufen. Die Förderung hat die Abfederung der erhöhten Preise bei Strom, Erdgas und Treibstoffen zum Ziel und ist Teil des Anti-Teuerungspakets.

Antragsberechtigt sind sogenannte energieintensive Unternehmen mit Sitz oder Betriebsstätte in Österreich. Als solche gelten jene Unternehmen, bei denen sich die Energiekosten auf mindestens 3 % des Produktionswertes belaufen – abgeleitet von Umsatz, Bestandsveränderungen und Wareneinsatz. Bei kleineren Unternehmen mit Jahresumsätzen unter EUR 700.000,- entfällt dieses Kriterium, d.h. hier muss keine energieintensive Betätigung vorliegen.

Bestimmte Branchen sind von vornherein von der Antragstellung **ausgenommen**. Dazu zählen unter anderem:

- Staatliche Einheiten und Gebietskörperschaften
- Neu gegründete Unternehmen (Neugründung ab 1.1.2022)
- energieproduzierende oder mineralölverarbeitende Unternehmen
- Banken und Versicherungen
- Immobilienunternehmen
- Freie Berufe (verkammert und nicht verkammert)

Gefördert werden die **Mehraufwendungen für Energie** für den betriebseigenen Verbrauch im Förderungszeitraum vom 1. Februar 2022 bis zum 30. September 2022. Die Förderung erfolgt in insgesamt vier Stufen, wobei unterschiedliche Voraussetzungen und Berechnungsmethoden für die einzelnen Stufen gelten. Für die meisten Unternehmen wird die Stufe 1 relevant sein, in welcher Energiemehrkosten für die im Förderzeitraum verbrauchte Energiemenge mit 30 % der Preisdifferenz pro Energieeinheit zum Vorjahresdurchschnitt gefördert wird.

Zusätzlich besteht eine betragsmäßige **Untergrenze** von EUR 2.000. Die Beantragung ist daher generell nur sinnvoll/möglich, wenn die **Mehraufwendungen für Energie** (Strom, Erdgas, Treibstoff) im Zeitraum von Februar bis September 2022 im Vergleich zur Vorjahresperiode **mehr als zirka EUR 6.500** betragen. Für Klein- und Kleinstunternehmen (Zuschussuntergrenze iHv EUR 2.000 wird unterschritten) wird es ein gesondertes Pauschalfördermodell geben. Dafür ist keine Voranmeldung im aws Fördermanager notwendig (die Abwicklung ist über eine gesonderte Förderstelle geplant).

Für die Förderung bestehen eine Reihe von Auflagen zum Energiesparen – darunter unter anderem keine nächtliche Geschäftsbeleuchtung und keine Beheizung von betrieblichen Außenbereichen. Die Auflagen gelten bis zum 31. März 2023.

Die **Abwicklung** der Förderungen erfolgt über den „aws Fördermanager“ (<https://foerdermanager.aws.at/>) im Rahmen eines zweistufigen Prozesses mittels Voranmeldung und Antragstellung. Der genaue Ablauf der Antragstellung ist auf der aws – Homepage beschrieben (<https://www.aws.at/ukraine-krieg-sonder-foerderungsprogramme/aws-energiekostenzuschuss/>). Der erste Schritt (Voranmeldung) startet am **7. November 2022** – die aws empfiehlt, „zu den üblichen Geschäftszeiten den aws Fördermanager aufzurufen“. Sollte noch kein Benutzer-Account im aws Fördermanager bestehen (z.B. noch aus der Beantragung der Investitionsprämie), so sollte vorab schon ein entsprechender Account eingerichtet werden. Die Frist für die Voranmeldung endet am 21. November 2022.

Wichtig: Die Voranmeldung im Fördermanager muss vom Unternehmen selbst erfolgen – eine Anmeldung durch den Steuerberater ist aktuell nicht vorgesehen und auch nicht möglich.

Im Rahmen der Voranmeldung müssen die folgenden Informationen übermittelt werden:

- Unternehmensdaten (Firma, Adresse, Firmenbuchnummer, etc.)
- Kontaktdaten der vertretungsbefugten Person(en)
- E-Mail-Adressen der Kontaktpersonen im Unternehmen
- Angabe, ob der Umsatz des letztverfügbaren Jahresabschlusses EUR 700.000 überschritten hat
- Angabe, ob es sich um ein energieintensives Unternehmen handelt

Nach erfolgter Voranmeldung erhält der Antragsteller einen Zeitraum für die tatsächliche Antragstellung zugewiesen (ab 22. November). Erst in diesem Zeitraum ist die tatsächliche Antragstellung möglich. Im Rahmen der Antragstellung muss die genaue Berechnung des Zuschusses sowie auch die Bestätigung des Steuerberaters/Wirtschaftsprüfers über das Vorliegen der Voraussetzungen eingereicht werden. Der Zeitraum für die tatsächliche Antragstellung soll nur jeweils eine Woche betragen.

Achtung: es gilt das **First come – First served** Prinzip. Das verfügbare Förderbudget wird daher in der Reihenfolge der vollständig eingebrachten Anträge vergeben. Nachdem die Zuweisung der Antragszeiträume ebenfalls in der Reihenfolge der eingelangten Voranmeldungen erfolgt, hat der Zeitpunkt der Voranmeldung Einfluss auf den Zeitpunkt der nachfolgenden Antragstellung.

Die Förderrichtlinie für den Energiekostenzuschuss mit den inhaltlichen Details ist bis dato noch nicht veröffentlicht. Es bestehen daher leider noch eine Reihe von offenen Fragen zum Energiekostenzuschuss. Wir halten Sie selbstverständlich auf dem Laufenden.

„**Steuer aktuell**“ wird für die Klienten der Kanzlei **MPD Steuerberatungs-GmbH** geschrieben. F.d.I.v.: H-Prof. Dr. Johannes Pira, WP/StB

„**Steuer aktuell**“ sind keine periodischen Druckwerke. Jede Art der Vervielfältigung (auch auszugsweise) ist – außer durch unsere Klienten – nur nach vorheriger ausdrücklicher Genehmigung gestattet. Verleger und Hersteller: MPD Steuerberatungs-GmbH, 5020 Salzburg, Ignaz-Rieder-Kai 13a, E-Mail: mpd@mpd.at, Sitz: Salzburg, FBG: LG Salzburg, FN 41001x; DVR 0185736; <http://www.mpd.at>

Hinweis: Um die Lesbarkeit der durchaus komplexen Inhalte zu erhöhen, haben wir bewusst von einer genderkonformen Schreibweise Abstand genommen. Die gewählten Begriffe gelten selbstverständlich für beide Geschlechter.

Haftungsausschluss: Wir haben das vorliegende „Steuer aktuell“ mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass es weder eine persönliche Beratung ersetzen kann, noch irgendeine Haftung für den Inhalt übernommen wird.